



## **Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder (Tagesordnungspunkt 9)**

Ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft  
am Dienstag, 12. Mai 2026, 10:00 Uhr,  
die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der  
Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindet.



Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder stellt sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. 87a Abs. 1 Satz 2 AktG):

- aa) Das der vorgesehenen neu gefassten Satzungsregelung (§ 12) zugrundeliegende Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt insbesondere die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Es sieht eine reine Festvergütung ohne variable Bestandteile und ohne aktienbasierte Vergütung vor. Die Gewährung einer reinen Festvergütung entspricht der gängigen überwiegenden Praxis und hat sich bewährt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken und der unabhängig vom Erfolg der K+S Aktiengesellschaft zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist auch in der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehen.
- bb) Die Aufsichtsratsvergütung besteht aus den folgenden Bestandteilen:

Die feste jährliche Grundvergütung für ein Mitglied des Aufsichtsrats wird von 85.000 € auf 120.000 € erhöht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, also 240.000 €, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Grundvergütung, also 180.000 €. Entsprechend der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex werden damit der zusätzlich höhere zeitliche Aufwand für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt.

Das Gleiche gilt für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses erhält jährlich zusätzlich 30.000 €, ein Mitglied des Strategieausschusses erhält jährlich zusätzlich 25.000 €, ein Mitglied des Personalausschusses erhält jährlich zusätzlich 10.000 € und ein Mitglied des Nominierungsausschusses erhält jährlich zusätzlich 5.000 €. Der Vorsitzende eines jeden Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache der jeweils weiteren Vergütung. Die zusätzliche Vergütung für eine Tätigkeit im Nominierungsausschuss wird nur gewährt, sofern in dem jeweiligen Jahr mindestens zwei Sitzungen stattgefunden haben. Wegen der besonderen Bedeutung und Anforderungen der Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses wird die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in diesen Ausschüssen höher vergütet als in den übrigen Ausschüssen.

Der Aufsichtsrat hat zudem einen Sonderausschuss vorgesehen, der sich anlassbezogen mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung interner Geschäfts- und Verhaltensgrundsätze sowie mit Krisensituationen, z.B. geopolitischen Verwerfungen wie Kriegen, Energiemangellagen oder Pandemien beschäftigt. Aufgrund der wechselnden Schwerpunkte der Ausschussarbeit erfolgt eine themenbezogene Besetzung der Ausschussmitglieder. Für die Tätigkeit in einem Sonderausschuss wird eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 2.500 € pro Sitzung gewährt. Der Vorsitzende eines Sonderausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung. Die Höchstgrenze für Vergütungen für die Teilnahme an Sitzungen in einem oder mehreren Sonderausschüssen beträgt im Kalenderjahr für einfache Mitglieder insgesamt 20.000 €, für den Vorsitzenden eines oder mehrerer Sonderausschüsse das Doppelte, für den stellvertretenden Vorsitzenden eines oder mehrerer Sonderausschüsse das Eineinhalbfache. Diese Grenzen wurden unter



Berücksichtigung der weiteren, für den Prüfungsausschuss vorgesehenen Vergütung festgelegt.

Die Obergrenze für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der insgesamt gewährten Fixvergütung, deren maximale Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen des Aufsichtsrats abhängt. Die für die Tätigkeit in Sonderausschüssen gewährte Vergütung ist der Höhe nach begrenzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine von der K+S Aktiengesellschaft unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder (sogenannte D&O-Versicherung) mit einbezogen, deren Prämien die K+S Aktiengesellschaft bezahlt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Ersatz der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen und angemessenen Auslagen. Ferner haben sie Anspruch auf Ersatz der von ihnen aufgrund ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit ggf. zu entrichtenden Umsatzsteuer.

- cc) Die Höhe und Ausgestaltung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist insgesamt marktgerecht und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft. Durch eine auf diese Weise ausgestaltete Vergütung soll die K+S Aktiengesellschaft auch in Zukunft in der Lage sein, hervorragend qualifizierte Kandidaten mit fach- und branchenspezifischem Fachwissen für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Ausübung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat. Hierdurch soll ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Strategie und der langfristigen Entwicklung der K+S Aktiengesellschaft geleistet werden.
- dd) Die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ist nach Ende des Geschäftsjahres fällig. Dies gilt auch für die weitere Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen eines oder mehrerer Sonderausschüsse. Auslagen sind unverzüglich zu erstatten. Es bestehen keine weiteren Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen.
- ee) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend in der Satzung geregelt; Neben- oder Zusatzvereinbarungen bestehen nicht. Die Vergütung ist an die Dauer der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied sowie die Dauer der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen geknüpft. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, welches dem Aufsichtsrat beziehungsweise einem seiner Ausschüsse nur für einen Teil des Jahres angehört hat, erhält für jeden angefangenen Monat seiner Mitgliedschaft ein Zwölftel der jeweiligen Jahresvergütung. Die Vergütung eines Mitglieds eines Sonderausschusses ist abhängig von der Teilnahme an einer Sitzung. Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.
- ff) Die Vergütungsregeln gelten gleichermaßen für Anteilseignervertreter als auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer waren und sind für das Vergütungssystem des Aufsichtsrats ohne Bedeutung. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Aufsichtsratsvergütung für eine Tätigkeit gewährt wird, die mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer der K+S Aktiengesellschaft oder des K+S Aktiengesellschaft-Konzerns nicht vergleichbar ist. Ein vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung wäre nicht sachgerecht.



- gg) Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen. Die Vergütung ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt. In regelmäßigen Abständen, spätestens alle vier Jahre, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat eine Überprüfung vor, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Sofern Anlass besteht, das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Änderung der Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung vorlegen.